



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

zur Änderung der

Satzung über die Friedhofsordnung

vom 20. Juli 2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 20. März 2018 aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) In § 17 Abs. 1 der Satzung über die Friedhofsordnung werden bei der Höhe der stehenden Grabmale die Maßangaben „1,00 m“ jeweils durch die Maßangaben „1,20 m“ ersetzt.

(2) § 18 Abs. 1 der Satzung über die Friedhofsordnung erhält folgenden Wortlaut:

„Auf den Grabstätten gemäß § 12 Abs. 2 Ziffern 1.3, 1.6, 2.2 und 2.4 (Wiesengräber) sind nur liegende Gedenkplatten mit einer Breite von 45 cm und einer Höhe von 30 cm zulässig. Die Gedenkplatte muss mindestens 8 cm stark sein. Weitere Grabsausstattungen oder Grabschmuck, gleich welcher Art (z.B. Grabsteine oder -kreuze, Grabeinfassungen, Schalen, sonstige Bepflanzungen, Vasen, Blumenschmuck, „Ewiges Licht“, Kerzen, Figuren, Weg- oder Trittplatten usw.) sind nicht zulässig. Für die Zeit unmittelbar nach der Bestattung oder Urnenbeisetzung kann die Gemeinde für befristete Dauer, wobei die Dauer auch jahreszeitlich unterschiedlich sein kann, Ausnahmen zulassen, z.B. zur Beerdigung oder Urnenbeisetzung am Grab abgelegten Blumenschmuck bis zum Verblühen dulden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.“

(3) Nach § 18 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Auf den Gedenkplatten sind Namen, Geburts- und Sterbedatum bzw. -jahr der Verstorbenen anzubringen.“

- (4) Aus dem bisherigen Absatz 2 des § 18 wird Absatz 3; er erhält folgenden Wortlaut:

Auf den Grabstätten gemäß § 12 Abs. 2 Ziffern 1.4 und 1.7 (anonyme Wiesengräber) sind keinerlei Grabausstattungen oder Grabschmuck zulässig, gleich welcher Art (z.B. Gedenkplatten, Grabsteine oder -kreuze, Grabeinfassungen, Schalen, sonstige Bepflanzungen, Vasen, Blumenschmuck, „Ewiges Licht“, Kerzen, Figuren, Weg- oder Trittplatten usw.).“

- (5) Nach § 18 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Die Gemeinde kann unter Verstoß gegen Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 auf Wiesengräbern angebrachte weitere Grabausstattungen oder Grabschmuck jederzeit entfernen, und zwar auch ohne vorherige Aufforderung des/der Verantwortlichen, dies selbst zu erledigen. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände nicht verpflichtet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Urbach,

Hetzinger
Bürgermeister